



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 26.02.2020

Umsetzung des neuen Waffengesetzes in Bayern

Aufgrund von Pressemeldungen aus Hessen, wonach die dortigen Behörden mit Hintergrund des geänderten Waffenrechts die Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen blockieren, bitte ich um Aufklärung der Lage in Bayern.

(Pressebeispiel: https://www.jagderleben.de/news/waffraendg-behoerden-verlaengern-derzeit-keine-jagdscheine-711566?fbclid=IwAR1qhNCyUQSimA_MenXXaJsH7pFhm2MrzL1aY_PHYGfrPCWcJLzJwflTOLl)

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Jagdscheine abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 2
- b) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für eine Verlängerung von Jagdscheinen abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 2
2. a) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ grün) abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 2
- b) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ gelb) abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 2
- c) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ rot) abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 2
3. Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für den Kleinen Waffenschein abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 2
4. a) Wie viele Magazine mit größerem Fassungsvermögen als im neuen Waffenrecht erlaubt, wurden bislang bei der Bayerischen Polizei abgegeben (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?..... 3
- b) Wie viele Magazine mit größerem Fassungsvermögen als im neuen Waffenrecht erlaubt, wurden bislang als Ausnahmeregelung bzw. Besitzstandwahrung genehmigt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)? 3
- c) Welche Weisungen und Informationen zur Problematik „zu große Magazine“ wurden an die unteren Behörden gegeben (bitte der Antwort beifügen)? 3
5. Welche Weisungen wurden an die Landkreise bezüglich der Umsetzung des geänderten Waffenrechts an die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte gegeben (bitte der Antwort beifügen)?..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Welche Kriterien werden für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend dem geänderten Waffenrecht angelegt (bitte Kriterienkatalog detailliert beifügen)? 3
- b) In welchen Punkten unterscheiden sich die Kriterien für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern von der bisherigen Praxis (bitte alte und neue Kriterien auflisten und Unterschiede kenntlich machen)? 3
- c) Wer legt die Kriterien für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern fest (bitte Dienststelle nennen)? 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.03.2020

Vorbemerkung:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) wurde am 19.02.2020 verkündet (BGBl. I S. 166). Es dient vorrangig der Umsetzung der 2017 geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie (RL 91/477/EWh), die eine Erschwerung des illegalen Zugangs zu Schusswaffen, eine behördliche Rückverfolgbarkeit sämtlicher Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“ hinweg sowie eine Erschwerung der Nutzung von legalen Schusswaffen für terroristische Anschläge bezweckt.

Das Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG ist gestaffelt vorgesehen:

So sind am 20.02.2020 unter anderem Regelungen zu Nachtsichtgeräten und Schalldämpfern für Jäger (§ 40 Abs. 3 und § 13 Abs. 9 Waffengesetz – WaffG) sowie Änderungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG und § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) in Kraft getreten. Der Großteil der Änderungen wird jedoch erst am 01.09.2020 rechtswirksam werden.

1. a) **Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Jagdscheine abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
- b) **Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für eine Verlängerung von Jagdscheinen abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
2. a) **Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ grün) abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
- b) **Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ gelb) abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
- c) **Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ rot) abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
3. **Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für den Kleinen Waffenschein abgelehnt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**

Hierzu liegen keine Informationen vor. Diese müssten über die Regierungen bei den 96 Waffenbehörden des Freistaates Bayern bzw. bei den Jagdbehörden eigens erhoben werden, die jeweils eine händische Auswertung der einzelnen Verfahren durchführen müssten. Dies ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht darstellbar.

Soweit die Frage auf die Umsetzung bzw. die Auswirkungen der seit 20.02.2020 in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WaffG gesetzlich vorgesehenen Regelanfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung abzielen sollte, die aufgrund einer gesetzlichen Verweisung auch für die Jagdbehörden gilt, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Gegenwärtig werden die technischen und organisatorischen Vorbereitungen getroffen, um zeitnah eine schnelle, in der Regel elektronische Abfragemöglichkeit der Waffenbehörden zu schaffen, die den Aufwand für alle beteiligten Stellen minimiert und nicht zu wesentlichen Verzögerungen in Erlaubnisverfahren führt. Einen Bearbeitungsstopp bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Jagdscheinen wird es in Bayern nicht geben. Denn anders als in anderen Ländern war in Bayern schon bislang ein effektives Verfahren etabliert, das innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen engen und gebündelten Austausch zwischen Waffenbehörden, Polizei und Verfassungsschutz ermöglichte. So wurde gewährleistet, dass die bayerischen Waffenbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung regelmäßig die Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz über extremistische Bezüge erhalten, die eine Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis rechtfertigen. Auch das Jagdrecht verweist auf die Rechtsgrundlagen für die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung. Um lange Wartezeiten bei der Erteilung bzw. Verlängerung der zum Beginn des Jagdjahres (01.04.2020) neu zu lösenden Jahresjagdscheine zu verhindern und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wird daher zunächst das bewährte Verfahren in diesen und sonstigen eiligen Fällen in Bayern übergangsweise weiter zum Einsatz kommen. Dies stellt eine pragmatische Lösung gerade auch für die bayerische Jägerschaft dar, die die Jagd im Allgemeinwohlinteresse ausübt, ohne die innere Sicherheit hintanzustellen.

4. a) **Wie viele Magazine mit größerem Fassungsvermögen als im neuen Waffenrecht erlaubt, wurden bislang bei der Bayerischen Polizei abgegeben (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
- b) **Wie viele Magazine mit größerem Fassungsvermögen als im neuen Waffenrecht erlaubt, wurden bislang als Ausnahmeregelung bzw. Besitzstandwahrung genehmigt (bitte nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt auflisten)?**
- c) **Welche Weisungen und Informationen zur Problematik „zu große Magazine“ wurden an die unteren Behörden gegeben (bitte der Antwort beifügen)?**

Das angesprochene Verbot sogenannter großer Magazine (Wechselmagazine mit mehr als 20 Patronen für Kurz- und zehn Patronen für Langwaffen) wird im Rahmen des gestaffelten Inkrafttretens des 3. WaffRÄndG erst ab 01.09.2020 gelten, weshalb sich die Beantwortung der Frage zum heutigen Zeitpunkt erübrigt.

5. **Welche Weisungen wurden an die Landkreise bezüglich der Umsetzung des geänderten Waffenrechts an die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte gegeben (bitte der Antwort beifügen)?**

Im Zusammenhang mit den Rechtsänderungen durch das 3. WaffRÄndG wurden durch die Staatsregierung bislang drei Vollzugsschreiben an die Waffen- bzw. Jagdbehörden herausgegeben. Das gemeinsame Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu den Änderungen in Bezug auf die Verwendung von Nachsichttechnik ist beigelegt.

6. a) **Welche Kriterien werden für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend dem geänderten Waffenrecht angelegt (bitte Kriterienkatalog detailliert beifügen)?**
- b) **In welchen Punkten unterscheiden sich die Kriterien für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern von der bisherigen Praxis (bitte alte und neue Kriterien auflisten und Unterschiede kenntlich machen)?**
- c) **Wer legt die Kriterien für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern fest (bitte Dienststelle nennen)?**

Auch nach der Einführung der Regelanfrage der Waffenbehörden an die Verfassungsschutzbehörden in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG bleibt es dabei, dass die Waffen-

behörden – und nicht das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) – für die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zuständig sind. Das BayLfV ist nur für die Mitteilung zuständig, ob zu der angefragten Person Erkenntnisse vorliegen. Ist dies der Fall, werden vorliegende Erkenntnisse an die anfragende Waffenbehörde übermittelt, damit diese die Erkenntnisse waffenrechtlich bewerten kann.

Die Kriterien für die Zuverlässigkeitsprüfung sind in § 5 WaffG bundeseinheitlich geregelt. Änderungen haben sich im Rahmen des 3. WaffRÄndG hinsichtlich § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG ergeben: Dieser besagte bislang, dass Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung die dort genannten Bestrebungen in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben. War hingegen die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Vereinigung bekannt, lagen über dortige Aktivitäten aber keine nachweislichen Erkenntnisse vor, begründete dies keine Regelunzuverlässigkeit. Letzteres wurde im neuen § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG n. F. (neue Fassung) geändert, schon die Mitgliedschaft begründet daher die Regelunzuverlässigkeit.

Anlage

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Per E-Mail
über die Regierungen
– höhere Jagd und Waffenbehörden –
an die Kreisverwaltungsbehörden
– untere Jagd- und Waffenbehörden –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
F8-2130-1/149 - 24.02.2020
E4-2131-2-14 Zimmer E-Mail
- jagd@stmef.bayern.de
waffenrecht@stmi.bayern.de

**Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz;
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Jagd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurde in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019. Örtlich sehen Revierinhaber im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierversantwortung die Notwendigkeit, bei der Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds Nachtsichttechnik zu verwenden. Bisher war hierzu eine Beauftragung im Sinn des § 40 Abs. 2 WaffG nötig (siehe LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940–1/440). Ein Teil der Landräte berichtete über Schwierigkeiten bei der aus ihrer Sicht rechtlich ungewöhnlichen Beauftragung. Auch aus diesem Grund haben sich Frau Staatsministerin Michaela Kaniber und Herr Staatsminister Joachim Herrmann insoweit für eine Anpassung des Waffenrechts eingesetzt.

- 2 -

Am 20.02.2020 sind nun die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke in Kraft getreten. Konkret wurde § 40 Abs. 3 WaffG wie folgt ergänzt:

„⁴Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. ⁵Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.“

Der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG (LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940-1/440) entfällt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen hierzu einvernehmlich folgende Vollzugshinweise:

1. Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik

1.1 Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen (§ 40 Abs. 3 Satz 5 WaffG).

1.2 Die untere Jagdbehörde kann dieses sachliche Verbot durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen für die Bejagung von Schwarzwild ein-

- 3 -

schränken (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 52 Abs. 3 BayJG). Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) von Osteuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen (s. Schreiben von Herrn Amtschef Hubert Bittlmayer vom 03.04.2018, Gz. F8-7940-1/320).

- 1.3 Die Einzelanordnung erfolgt auf Antrag des Revierinhabers. Im Antrag sind die besonderen Gründe und der Personenkreis anzugeben. Die eingesetzte Technik muss hingegen aufgrund der Änderung des Waffengesetzes im Antrag nicht spezifiziert werden (siehe unten 2.).
- 1.4 Die Erteilung der Einzelanordnung hat mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:
 - 1.4.1 Eine Einschränkung des sachlichen Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Eine Erlegung anderer Wildarten wird nicht zugelassen.
 - 1.4.2 Die Einzelanordnung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).
 - 1.4.3 Der Bescheid, mit dem die jagdrechtliche Einzelanordnung getroffen wurde, ist bei der Jagd im Original oder in Kopie mitzuführen, damit die Berechtigung vor Ort, insbesondere gegenüber Polizeibeamten, jederzeit nachgewiesen werden kann.
- 1.5 Einzelanordnungen können auch als Allgemeinverfügung i.S.v. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

- 4 -

2. Waffenrechtliche Bereichsausnahme vom Umgangsverbot

- 2.1 Das waffenrechtliche Umgangsverbot mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gilt nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG nicht für Inhaber eines gültigen Jagdscheins i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG für jagdliche Zwecke.

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG). Demgemäß dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch die in der Praxis üblichen Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind auch dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z.B. Infrarotstrahler) erfolgt. Denn insoweit ist die Regelung in Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gegenüber der dortigen Nr. 1.2.4.1 (Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten) speziell. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG könnte die beabsichtigte Regelungswirkung nicht erzielen, wenn von der Ausnahme nicht die in der Praxis gebräuchlichen Restlichtverstärker mit Infrarotlicht umfasst würden. Erst Recht dürfen Jäger Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, ohne Restlichtverstärker einsetzen (z.B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe).

- 2.2 Nach § 40 Abs. 4 Satz 6 WaffG werden auch Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 und 2 WaffG entsprechend den Jägern vom waffenrechtlichen Umgangsverbot ausgenommen. Damit wird dem Waffenhandel die Erlaubnis beispielsweise zum Vorführen, Montieren oder Einschießen der oben unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Technik eingeräumt, ohne dass hierzu ein Jagdschein vorhanden sein müsste.
- 2.3 Unter den jagdlichen Zweck des § 40 Abs. 3 WaffG fällt auch das Einschießen von oder das Übungsschießen mit der unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Technik auf Schießständen.

- 5 -

3. Umgang mit bestehenden Einzelanordnungen und Beauftragungen

- 3.1 In der Vergangenheit erteilte Beauftragungen i.S.v. § 40 Abs. 2 WaffG sind mit Verweis auf die Gesetzesänderung zu widerrufen.
- 3.2 Bestehende jagdrechtliche Einzelanordnungen sind an die neue Gesetzeslage anzupassen. Insbesondere ist auf die bisherigen Nebenbestimmungen zu achten, insbesondere darauf, dass die Erlaubnisse auch ohne Verbindung mit einem Auftrag i.S.v. § 40 Abs. 2 WaffG Bestand haben.
4. Dieses Schreiben tritt an die Stelle des LMS vom 26.04.2016 (Gz. F8-7940-1/440), das hiermit aufgehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Platzgummer-Martin
Ministerialdirigentin

gez. Hubertus Wörner
Ministerialdirigent